



## Berichte und Anträge zur Einwohner- Gemeindeversammlung



Freitag, 6. Juni 2025  
19.30 Uhr



## **Erläuterungen**

Nachstehende Erläuterungen gelten als ergänzende, detaillierte Berichts- und Unterlagenform zur Einladung zur Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2024. Diese detaillierten Unterlagen sind auch auf der Homepage [www.biberstein.ch/politik/gemeindeversammlungen](http://www.biberstein.ch/politik/gemeindeversammlungen) herunterladbar oder können bei der Gemeindeverwaltung in ausgedruckter Form oder per Mail bestellt werden. Die kompaktere Form der Berichte und Anträge wird den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern als Einladung, zusammen mit dem Stimmrechtsausweis, spätestens 10 Tage vor der Versammlung per Post zugestellt.

## **Traktandenliste**

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 22. November 2024
2. Rechenschaftsbericht und Gemeinderechnungen 2024
3. Wechsel der Gemeindesoftware; Kreditabrechnung
4. Sanierung Reservoir Exerzierplatz; Verpflichtungskredit von Fr. 250'000.00
5. Kantonsstrasse K470 Ost, Auensteinerstrasse
  - a. Verpflichtungskredit von Fr. 2'088'000.00;  
Sanierung und Ausbau mit Gehweg, Gemeindeanteil
  - b. Verpflichtungskredit von Fr. 561'000.00;  
Sanierungen und Erneuerungen Wasserwerk
  - c. Verpflichtungskredit von Fr. 233'000.00;  
Sanierungen und Erneuerungen Abwasserbeseitigung
  - d. Verpflichtungskredit von Fr. 188'000.00;  
Beleuchtung und Gemeindekosten Bushaltestelle
6. Genehmigung Anpassungen Gemeindeordnung
7. Gemeinderatsentschädigung Amtsperiode 2026/2029
8. Einbürgerung Fichtl Petra
9. Verschiedenes und Umfrage

# **Berichte und Anträge zu den Traktanden im Detail**

## **1. Protokoll**

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. November 2024 wurde von der Finanzkommission geprüft. Das vollständige, anonymisierte Protokoll kann auf der Internetseite unter [www.biberstein.ch](http://www.biberstein.ch) in der Rubrik Politik/Gemeindeversammlungen eingesehen werden.

### **Antrag**

**Die Einwohnergemeindeversammlung wolle das Protokoll vom 22. November 2024 genehmigen.**

## 2. Rechenschaftsbericht und Gemeinderechnungen 2024

Der Rechenschaftsbericht ist in die allgemeinen Bemerkungen, die statistischen Angaben und die Gemeinderechnungen gegliedert. Weil nicht alle Stimmberechtigten den Rechenschaftsbericht mit den vollständigen Rechnungen zugestellt wünschen, werden hier noch **die wichtigsten Fakten** wiedergegeben.

Für Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die nachträglich wünschen, die vollständigen Rechnungen zugestellt erhalten zu haben, steht die Gemeindekanzlei gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

### Einwohnergemeinde

Das Ergebnis wird im **dreistufigen Erfolgsausweis** dargestellt und präsentiert sich wie folgt:

Operatives Ergebnis gemäss Budget	-Fr. 157'440.00
<b>Ergebnisverschlechterung gegenüber Budget</b>	<b><u>-Fr. 53'099.47</u></b>
Operatives Ergebnis gemäss Rechnung	-Fr. 210'539.47
Ausserordentlicher Ertrag gemäss Rechnung	Fr. 0.00
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung 2024</b>	<b><u>-Fr. 210'539.47</u></b>

Die Ergebnisänderungen gegenüber dem Budget sind nachfolgend dargestellt:

0 Allgemeine Verwaltung	Fr. 19'543.79
1 Öffentliche Sicherheit	Fr. 7'108.11
2 Bildung	-Fr. 1'450.80
3 Kultur, Freizeit	-Fr. 76'278.98
4 Gesundheit	-Fr. 99'570.55
5 Soziale Sicherheit	Fr. 55'187.41
6 Verkehr	Fr. 68'420.15
7 Umwelt, Raumordnung	Fr. 52'889.75
8 Volkswirtschaft	-Fr. 6'879.30
Zwischentotal	<u>Fr. 18'969.58</u>
9 Finanzen, Steuern	
Steuern gesamthaft	-Fr. 88'968.60
Finanz- und Lastenausgleich	-Fr. 300.00
Zinsen	Fr. 13'621.20
Liegenschaften	Fr. 6'657.35
Rückverteilungen	Fr. 121.00
Techn. Dienst	-Fr. 3'200.00
Zwischentotal	<u>-Fr. 72'069.05</u>
<b>Total schlechteres Ergebnis</b>	<b>-Fr. 53'099.47</b>

Die Rechnung 2024 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 210'539.47 (Budget Aufwandüberschuss Fr. 157'440.00) ab. Das schlechtere Ergebnis resultiert hauptsächlich aus den geringeren Steuererträgen. Hier fällt insbesondere ein Minderertrag von knapp Fr. 345'000.00 bei den Einkommenssteuern auf (rund 7 % unter dem Budget). Daneben waren auch bei den Quellensteuern natürlicher Personen und den Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen substantielle Mindererträge zu verzeichnen.

## Wasserversorgung

Operatives Ergebnis gemäss Budget	Fr. 139'710.00
<b>Ergebnisverbesserung gegenüber Budget</b>	<b><u>-Fr. 22'602.01</u></b>
Operatives Ergebnis gemäss Rechnung	Fr. 162'312.01
Ausserordentlicher Ertrag gemäss Rechnung	Fr. 0.00
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung 2024</b>	<b><u>Fr. 162'312.01</u></b>

Die Ergebnisänderungen gegenüber dem Budget sind nachfolgend dargestellt:

Personalaufwand	Fr. 1'500.00
Sach-/übriger Betriebsaufwand	Fr. 28'088.46
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	Fr. 10.54
Transferaufwand	Fr. 763.81
Entgelte	- Fr. 17'535.90
Transferertrag	- Fr. 1'115.25
Finanzaufwand	Fr. 747.00
Finanzertrag	Fr. 10'143.35
<b>Ergebnisverbesserung</b>	<b><u>Fr. 22'602.01</u></b>

Die Wasserrechnung 2024 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 162'312.01 (Budget Fr. 139'710.00). Das Ergebnis ist somit um Fr. 22'602.01 besser als budgetiert. Die Nettoschuld der Wasserversorgung gegenüber der Einwohnergemeinde beträgt per 31. Dezember 2024 Fr. 566'157.81 (Vorjahr Fr. 726'302.58).

## Abwasserbeseitigung

Operatives Ergebnis gemäss Budget	- Fr. 146'740.00
<b>Ergebnissteigerung gegenüber Budget</b>	<b><u>Fr. 30'287.64</u></b>
Operatives Ergebnis gemäss Rechnung	- Fr. 116'452.36
Ausserordentlicher Ertrag gemäss Rechnung	Fr. 0.00
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung 2024</b>	<b><u>-Fr. 116'452.36</u></b>

Die Ergebnisänderungen gegenüber dem Budget sind nachfolgend dargestellt:

Personalaufwand	Fr. 0.00
Sach-/übriger Betriebsaufwand	Fr. 39'746.85
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	Fr. 3'611.30
Transferaufwand	Fr. 3'671.55
Entgelte	- Fr. 16'216.71
Transferertrag	Fr. 145.65
Finanzaufwand	Fr. 0.00
Finanzertrag	- Fr. 671.00
<b>Ergebnisverbesserung</b>	<b><u>Fr. 30'287.64</u></b>

Die Abwasserbeseitigung schliesst 2024 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 116'452.36 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von Fr. 146'740.00. Das Ergebnis ist somit um Fr. 30'287.64 besser als budgetiert. Die Abwasserbeseitigung hat neu eine Nettoschuld von Fr. 25'230.89 gegenüber der Einwohnergemeinde (Vorjahr Nettovermögen Fr. 7'869.20)

## **Anträge**

- a) Der Rechenschaftsbericht 2024 sei zu genehmigen.**
- b) Die laufende Rechnung, die Investitionsrechnung sowie die Bilanz der Einwohnergemeinde des Jahres 2024 seien zu genehmigen.**

### 3. Wechsel der Gemeindesoftware; Kreditabrechnung

#### Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2023 hatte folgenden Antrag mit 200 : 0 Stimmen angenommen:

*Die Gemeindeversammlung wolle einem Verpflichtungskredit von Fr. 120'000.00 für den Wechsel der Gemeindesoftware zustimmen.*

#### Kreditabrechnung

Die Abteilung Finanzen unterbreitet nun folgende Kreditabrechnung über den Verpflichtungskredit:

Ausgaben gemäss Investitionsrechnung	Fr. 147'149.00
Verpflichtungskredit	-Fr. 120'000.00
Kredit <b>überschreitung</b>	<b>Fr. 27'149.00</b>

Die massive Kreditüberschreitung lässt sich wie folgt begründen:

- Im Kreditantrag waren einmalige Software- und Dienstleistungskosten von Fr. 112'500.00 eingerechnet. Somit standen Fr. 7'500.00 für notwendige In-house-Umstellungen bspw. am Server zur Verfügung. Die Anpassungskosten betrugen schlussendlich rund Fr. 12'000.00.
- Die Firma, welche für die Einführung zuständig war, rechnete bei der Offertstellung mit 512 Stunden. Geleistet wurden rund 594 Stunden, effektiv abgerechnet schlussendlich knapp 556 Stunden (die Lieferfirma kann bei der Einführung der Software in einer Gemeinde auch von deren Hilfestellungen und Vorkenntnissen profitieren, weshalb nur ein Teil der geleisteten Stunden verrechnet wurde). Die Mehrkosten gegenüber dem Kreditantrag für die Stunden betragen gesamthaft rund Fr. 11'500.00.
- Ebenfalls wurden, im Sinne von Synergienutzungen, zusätzliche Dienstleistungsaufwendungen bei der Gemeindesoftware-Lieferantin ausgelöst, welche eigentlich erst später vorgesehen waren. Diese Überschreitung belief sich auf Fr. 7'500.00.
- Im Verlaufe der Einführung der neuen Software wurde festgestellt, dass die Umstellung bei der Kassensoftware in der Offertstellung nicht inbegriffen war. Dies verursachte Zusatzkosten von rund Fr. 3'600.00.

Die Zusammenstellung der effektiven Ausgaben (grösste Posten) sieht gerundet folgendermassen aus (exkl. MwSt.):

Projektleitung	Fr. 7'600.00
Dienstleistungen Stunden	Fr. 108'600.00
zusätzliche Dienstleistungen	Fr. 7'600.00
Kassenmodul	Fr. 3'600.00
Server-Umstellungen etc.	Fr. 4'800.00
Datenbezug alte Firma	Fr. 1'500.00
Zwischentotal	Fr. 133'700.00
MwSt., Kleinbeträge, Dokumentationen	Fr. 13'300.00

## **Antrag**

**Die Gemeindeversammlung wolle die Kreditabrechnung "Wechsel der Gemeindesoftware" genehmigen.**

## **4. Sanierung Reservoir Exerzierplatz; Verpflichtungskredit von Fr. 250'000.00**

### **Ausgangslage**

Das Reservoir Exerzierplatz wurde im Jahr 1972 erstellt. Es verfügt über zwei Wasserbehälter mit einem Gesamtvolumen von 650 m<sup>3</sup>. Das generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) zeigte Mängel am Bauwerk auf. Diese wurden in den letzten Jahren teilweise behoben. Seit dem Erstellungsjahr sind immer wieder Vorschriften angepasst worden. Mit einer umfassenden Sanierung des Reservoirs soll das Bauwerk wieder auf den neuesten Stand gebracht werden.

Altersbedingte Mängel weisen im Wesentlichen die über 50-jährigen Drucktüren sowie der Dünnschichtverputz auf. Um genauere Kenntnisse über die Vorgänge im Zusammenhang mit elektrischen Verbindungen zu erlangen, die einen Einfluss auf den Abbau der Beschichtung haben, wurden diverse Messungen durchgeführt und ausgewertet. Die Untersuchungsergebnisse und deren Interpretation sind in das Bauprojekt bzw. die Kostenberechnung eingeflossen.

Im Wesentlichen ist das Reservoir Exerzierplatz in einem ordentlichen, dem Alter entsprechenden Zustand. Eine Sanierung wird die Anlage nachhaltig positiv beeinflussen.

### **Erwägungen**

#### **Auszuführende Massnahmen**

Es können folgende auszuführende Arbeiten aufgezählt werden:

- Auswechseln der korrodierten Drucktüren
- Punktuelle Reparaturen der Beschichtung in beiden Behältern<sup>1</sup>
- Trennung der beiden Behälter (Zumauern der bestehenden Öffnung)
- Installation einer Kathodenschutzanlage<sup>1</sup>
- Installation einer Abgrenzeinheit<sup>1</sup>
- Ersetzen des Heizkörpers im Schieberhaus
- Installation einer Beleuchtung in den beiden Behältern und im Schieberhaus
- Auswechslung von Armaturen im Schieberhaus (2. Rückschlagklappe)
- Entfernung des Löschbogens / Virtuelle Löschreserve über Fernsteuerung
- Montage eines Rückenschutzes an den Einstiegsleitern in die Kammern (sofern die Drucktüren an Ort und Stelle ersetzt werden)
- Liefern und Versetzen eines Hydranten vor dem Reservoir für den Löschwasserbezug

<sup>1</sup> Die erwähnten Untersuchungen zeigten, dass die Reservoirbeschichtung grösstenteils noch in Ordnung ist. Einzig im Bereich der Drucktüren bzw. der Rohrdurchführungen zwischen Behälter und Schieberhaus löst sich die Beschichtung ab. In diesem Bereich wird deshalb der Verputz partiell repariert und eine sogenannte kathodische Schutzanlage installiert.

Die kathodische Schutzanlage wird die weitere Ablösung des Verputzes stoppen. Der Verputz ist nach der Montage und Inbetriebnahme der Kathodenschutzanlage im Rahmen der periodischen Behälterreinigung jeweils zu kontrollieren. Eine gut eingestellte Kathodenschutzanlage kann den Zustand der Beschichtung eines Reservoirbehälters über viele Jahre stabilisieren.

Ebenfalls im Zusammenhang mit elektrischen Strömen ist die Erdungssituation des Reservoirs anzupassen. Einerseits soll die Verbindung von verschiedenen Metallen im Rohrkeller unbedingt verhindert bzw. eliminiert werden, andererseits ist dem Personenschutz Rechnung zu tragen. Dabei handelt es sich um einen Interessenskonflikt zwischen Schützen von Material und Schützen von Personen. Diesem kann mit dem Einbau einer sogenannten Abgrenzeinheit Rechnung getragen werden. Dadurch werden die meist schädlichen Ausgleichs- und Streuströme unterbunden, Fehler- und Kurzschlussströme werden aber jederzeit gegen die Erde abgeleitet.

Als Option wurden die Kosten für den Ersatz der Drucktüren im unteren Bereich der Behälter berechnet und sind in den Kreditantrag eingeflossen. Ob diese Variante technisch möglich ist, kann erst im Rahmen der Ausführungsplanung abschliessend beurteilt werden. Der Einbau der Drucktüren im unteren Bereich hätte folgende Vorteile:

- Einfachere Wartung bzw. Reinigung der Behälter
- Aufgeräumteres Schieberhaus durch die Demontage des Aufganges

### **Pumpstation Haselhaus**

Unabhängig von der Sanierung des Reservoirs wird im Jahr 2025 eine Pumpstation für die Einspeisung in das neue Reservoir Haselhaus eingebaut. Die Installation hat keinen Einfluss auf die Sanierungsarbeiten.

### **Kosten**

Die Preise, welche in die Kostenberechnung eingeflossen sind, stammen aus Offerten der entsprechenden Lieferanten und Handwerker und/oder basieren auf den Kosten vergleichbarer Projekte. Es zeigt sich folgendes Bild:

Baumeisterarbeiten	Fr.	30'000.00
Drucktüren (an Ort und Stelle versetzen)	Fr.	62'000.00
Drucktüren (Option neu versetzen im unteren Teil)	Fr.	26'000.00
Hydraulische Installationen / Armaturen	Fr.	8'000.00
Beleuchtung und elektrische Installationen	Fr.	21'000.00
Schlosserarbeiten	Fr.	5'000.00
Kathodischer Schutz	Fr.	38'000.00
Ingenieurarbeiten und Nebenkosten	Fr.	20'000.00
Diverses (Anpassung Fernsteuerung, Hydrant)	Fr.	12'000.00
Unvorhersehbares, Reserve	Fr.	<u>9'000.00</u>
Zwischentotal	Fr.	231'000.00
MwSt., Rundung	Fr.	<u>19'000.00</u>
<b>Total Kosten (Kreditsumme)</b>	<b>Fr.</b>	<b>250'000.00</b>

### **Antrag**

**Die Gemeindeversammlung wolle einem Verpflichtungskredit von Fr. 250'000.00 für die Sanierung Reservoir Exerzierplatz zustimmen.**

## 5. Kantonsstrasse K470 Ost, Auensteinerstrasse

### Ausgangslage

Dieses Traktandum wurde im Gemeinderat **im Ausstand** von Gemeindeammann **Willy Wenger**, Vizeammann **Martin Hächler** und Gemeinderat **Thomas Häuptli** behandelt (allesamt Anwohner des Projektabschnittes). Damit der Gemeinderat **beschlussfähig** blieb, wurde Finanzkommissions-Vizepräsident **Peter Emmisberger** als **ausserordentliches Behördemitglied** für dieses Geschäft bestimmt. Die Gemeindeabteilung des Departements Volkswirtschaft und Inneres hatte diesem Vorgehen mit Schreiben vom 7. Juni 2024 zugestimmt.

### 5a Verpflichtungskredit von Fr. 2'088'000.00 für die Sanierung und den Ausbau mit Gehweg, Gemeindeanteil

#### Handlungsbedarf

Die Auensteinerstrasse (Kantonsstrasse K470), ist eine lokale Verbindungsstrasse mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr von 643 Fahrzeugen (aus dem Jahr 2020). Der Fahrbahnzustand wird kantonsseitig als genügend bis sehr schlecht bewertet. Eine Sanierung für den Werterhalt drängt sich daher auf.

Der Projektperimeter erstreckt sich gesamthaft über eine Länge von knapp 1.1 km (ca. 635 m innerorts und ca. 430 m ausserorts). Die Strassenbreite im betroffenen Perimeter beträgt ca. 4 bis 5 m. Mit der Umsetzung des Projekts ist eine einheitliche Strassenbreite anzustreben. Entlang des westlich an den Projektperimeter anschliessenden Innerortsbereichs gibt es einen Gehweg, welcher mit Umsetzung des Projekts weitergeführt werden soll.

Im Projektperimeter befinden sich eine Stützmauer und ein Bachdurchlass sowie der Buswendeplatz Ihegi, welcher die Vorgaben des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) nicht erfüllt und auch betrieblich nicht ideal angelegt ist. Weiter befinden sich private Stützmauern im Projektperimeter.

Auf dem betroffenen Abschnitt der Auensteinerstrasse ist keine kantonale Radroute vorhanden. Heute bewegen sich die Radfahrenden im Mischverkehr. Dies soll weiterhin so bleiben.

#### Zielsetzung

Folgende Ziele sollen mit dem vorliegenden Projekt erreicht werden:

- Ausbau der Strasse inklusive neuer Foundation
- Werterhalt der gesamten Strassenanlage im Inner- und Ausserort
- Neubau des Gehwegs im Innerortsbereich
- Erhöhung der Verkehrssicherheit zu Gunsten aller Verkehrsteilnehmenden
- Einbau eines Belags zur Verbesserung der Lärmsituation
- Umbau Buswendeplatz Ihegi (Umsetzung BehiG und verbesserter Betriebsablauf)
- Neubau Amphibiendurchlass zur Verbesserung der Zugstelle

## **Strassenbau-Projekt und Ausführung**

Der Buswendeplatz Ihegi wird neu im Gegenuhrzeigersinn angefahren. Aus diesem Grund wird talseitig ein neuer Ein- und Ausstiegsbereich geschaffen. Die begrenzte Situation mit der direkt anschliessenden Wendeschlaufe lässt maximal einen niveaugleichen Fahrbahnhalt bei einer Türe zu. Dabei wird eine „Kissen-Lösung“ mit einer Haltekantenhöhe von 22 cm im Bereich der zweitvordersten Fahrgasttüre umgesetzt. Der neue Wartebereich wird rückwärtig mit einer neuen Mauer gestützt und mit einem Staketengeländer abgeschlossen. Das bestehende Buswartehäuschen wird beibehalten und weiterhin für die Sanitäranlage und als Parkmöglichkeit für Velos genutzt.

## **Strassenbau innerorts**

Innerorts wird die heutige Fahrbahnbreite auf eine einheitliche Breite von 5.5 m ausgebaut (Begegnungsfall Pw/Pw). Gleichzeitig ist entlang der nördlichen Fahrbahn ein durchgehender Gehweg mit einer Breite von 1.5 m geplant. Die Liegenschaftszufahrten werden als Gehwegüberfahrten ausgebildet. Um die erforderliche Gesamtbreite zu erreichen sind abschnittsweise, sowohl tal- wie bergseitig, Stützbauwerke erforderlich. Beim Kleintierdurchlass wechselt das Trottoir auf die Seite Bushaltestelle Ihegi. Ein beidseitiges Trottoir ist aus Platz- und Kostengründen für die vorhandenen Fussgängerfrequenzen unverhältnismässig.

Es sind zwei Engstellen mit einer einspurigen Fahrbahnbreite von 3.5 m und einer Länge von jeweils knapp 45 m vorgesehen. Diese Einengungen sind auf Grund der bestehenden Bebauungen notwendig und dienen gleichzeitig der Verkehrsberuhigung.

Für das Strassentrassee sind fünf neue Stützmauern notwendig. Die Trassierung der Fahrbahn wurde optimiert um die Stützmauernhöhen und den Eingriff in die Landschaft zu minimieren. Sowohl für den Strassenraum wie auch die Stützmauern wurde ein Begrünungskonzept erstellt. Am Ortseingang von Auenstein ankommend ist ein neuer Brunnen vorgesehen.

## **Amphibienschutz/Kleintierdurchlass**

Im Projekt wurden im Bereich des Steinbruchs ein Kleintierdurchlass und ergänzende Amphibienschutzelemente aufgenommen. Sie leisten einen wichtigen Beitrag für die Vernetzung der Kleintiere und Amphibien.

## **Strassenbau ausserorts**

Im Ausserortsbereich variiert die Strassenbreite von Biberstein her anfangs von 5.0 m (zuzüglich Bankett), auf 4.6 m Strassenbreite (zuzüglich Bankett), an der Gemeindegrenze zu Auenstein. Die Breiten wurden mit dem angrenzenden Projekt „K470 Auenstein“ und der Verkehrssicherheit abgestimmt.

Grundsätzlich soll die Strasse für den Durchgangsverkehr nicht attraktiver werden, muss aber die Mindestanforderungen an den Betrieb gewährleisten. Die bestehende Stützmauer talseitig bleibt bestehen, eine zusätzliche ist notwendig. Die neue Stützmauer bergseitig, direkt an der Grenze zwischen Inner- und Ausserort, wird mit einer Vormauerung aus Jurakalksteinen verkleidet.

Am Ende des Ausserortsabschnitts ist ein kleines Versickerungsbecken für die Strassenentwässerung geplant. Dieses dient der Einhaltung des Gewässerschutzes vor der Einleitung in den Bach "Hansmüller".

## Verkehr

Während der Bauausführung muss die Auensteinerstrasse für den Durchgangsverkehr gesperrt werden. Die Zufahrt zu den Liegenschaften wird jedoch bis auf wenige Tage (Belagseinbau) möglich sein. Für den Busbetrieb muss in der Bauzeit eine provisorische Wendeanlage installiert werden.

## Rechtsgrundlagen

Es handelt sich um ein Vorhaben an einer Kantonsstrasse. Die Zuständigkeit für den Bau liegt gemäss § 86 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) und § 5 Abs. 1 des Gesetzes über das kantonale Strassenwesen (Strassengesetz, StrG) beim Kanton.

Die finanziellen Verpflichtungen für das Projekt erstrecken sich über mehrere Jahre und übersteigen die kantonale Kreditkompetenzsumme von Fr. 250'000.00. Deshalb wird auch auf Kantonsseite ein Verpflichtungskredit beantragt.

Im Projekt sind Sanierungsmassnahmen, welche die Funktionsfähigkeit von bestehenden Verkehrsanlagen erhalten oder wiederherstellen, vorgesehen. Gemäss Kantonsstrassenverordnung gelten als Sanierung Massnahmen an bestehenden Verkehrsanlagen zur Instandhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Verkehrsanlage sowie zur Anpassung der Verkehrsanlage an geänderte Anforderungen an die Leistungs- und Funktionsfähigkeit. Dazu gehören insbesondere Anpassungen aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben, aus Gründen der Verkehrstechnik oder der Verkehrssicherheit sowie zum Schutz der Umwelt.

Der Regierungsrat beschliesst über Verpflichtungskredite für Sanierungen zu Lasten der Strassenrechnung, sofern ein Beitragsbeschluss der Gemeinde vorliegt. Ausgaben für die Sanierung von Kantonsstrassen und weiteren Verkehrsanlagen von kantonalem Interesse unterstehen nicht dem Ausgabenreferendum. Die Kostenbeteiligung der Gemeinden richtet sich nach dem Strassengesetz.

## Finanzielles

### Kostenvoranschlag

Die Kosten inklusive Landerwerb, Vermessung und Vermarktung basieren auf den Preisen von 2025 und sind wie folgt veranschlagt (inkl. MwSt.). Das Kreditrisiko besteht aus einem Zuschlag von 10 % für Unvorhergesehenes:

### Kosten Gesamtprojekt

Baukosten	Fr.	5'978'000.00
Honorare	Fr.	1'622'000.00
Landerwerb	Fr.	<u>300'000.00</u>
Total	Fr.	7'900'000.00
Kreditrisiko	Fr.	<u>790'000.00</u>
<b>Gesamtkosten</b>	<b>Fr.</b>	<b>8'690'000.00</b>

### Kosten Teilprojekte

Die genannten Gesamtkosten von Fr. 8'690'000.00 teilen sich wie folgt auf:

Innerorts	Fr.	5'866'000.00
Ausserorts	Fr.	2'824'000.00

Das Anpassen von Gemeindestrassen, soweit es nicht durch den Ausbau der Kantonsstrasse bedingt ist, geht voll zulasten der Gemeinde. Auch das Anpassen allfälliger Werkleitungen geht zulasten der Werkeigentümer beziehungsweise der Gemeinde. Ebenfalls gehen die Strassenbeleuchtung beziehungsweise deren Veränderungen zulasten der Gemeinde. Massnahmen, die über den Ausbaustandard hinausgehen, sind durch die bestellenden Gemeinden oder Anstösserinnen und Anstösser zu finanzieren.

## Werkbeiträge/Kostenteilung

Gemäss dem Strassengesetz leisten die Gemeinden Beiträge von 35 % an den Bau und Unterhalt von Innerortsstrecken (seit 1. Januar 2022). Bis 31. Dezember 2021 waren die Gemeindebeiträge höher. An Ausserortsstrecken haben die Gemeinden keine Beiträge zu leisten.

Aufgrund der bis Ende 2021 angefallenen Kosten und der ab 2022 eingeplanten Finanzmittel ergibt sich die folgende Kostenteilung:

Kostenteilung	Gesamtkosten	Kosten bis 31.12.2021			Kosten ab 01.01.2022*			Total Anteil Gde. Biberstein	Total Anteil Kt. Aargau
		Total	Anteil Gemeinde Biberstein	Total	Anteil Gemeinde Biberstein				
	Franken	Franken %	Franken	Franken %	Franken	Franken			
Teilprojekt 1: IO	5'866'000	139'595	60 %	83'757	5'726'405	35 %	2'004'242	2'087'999	3'778'001
Teilprojekt 2: AO	2'824'000	7'413	0 %	0	2'816'587	0 %	0	0	2'824'000
<b>Total Kosten</b>	<b>8'690'000</b>	<b>147'008</b>		<b>83'757</b>	<b>8'542'992</b>		<b>2'004'242</b>	<b>2'087'999</b>	<b>6'602'001</b>

\* Vorbehaltene Beitragsermässigung durch den Regierungsrat nach § 31 StrG und § 16 KSV

Wird eine Gemeinde infolge besonders grosser Aufwendungen durch den Beitrag übermässig belastet, kann der Regierungsrat diesen ermässigen.

Für den Gemeindebeitrag von 35 % an die Innerortsstrecke ab 1. Januar 2022 hat der Gemeinderat im Oktober 2024 beim Regierungsrat eine Beitragsreduktion von 10 % für besondere bauliche Schwierigkeiten beantragt. Einen entsprechenden Entscheid wird der Regierungsrat jedoch erst mit der Kreditgenehmigung über das Projekt treffen.

Der Gemeinde Biberstein wird die Finanzierungsvorlage daher mit dem üblichen Beitragssatz von 35 % unterbreitet. Sobald die Gemeinde den Kostenbeitrag genehmigt hat, kann der Regierungsrat über den Verpflichtungskredit, die Kostenteilung und die beantragte Ermässigung des Beitrags beschliessen. Eine Ermässigung um 10 % hätte einen Beitragssatz von 31.5 % zur Folge und würde den Kostenanteil von Biberstein ab 1. Januar 2022 auf **Fr. 1'803'818.00** reduzieren.

## Fazit

Trotz der Hanglage und den dadurch notwendigen Stützmauern und Kunstbauten konnte ein Projekt erarbeitet werden, das bautechnisch zwar etwas aufwendiger ist, aber eine gute Lösung für die Bedürfnisse (Gehweg, Busbetrieb, Erhöhung der Verkehrssicherheit) darstellt und verträglich für das Landschaftsbild ist. Gehweg und Strasse wurden auf das notwendige Minimum reduziert. So ergibt sich ein gutes Kosten-Nutzen Verhältnis.

## **Folgeaufwand**

Die Investitionsfolgekosten für die erweiterten Verkehrsanlagen weichen nicht massgeblich von denjenigen für andere vergleichbare Bauwerke ab. Aufgrund der Hanglage sind aber sechs Stützmauern notwendig, die zu überdurchschnittlichen Kosten führen.

## **Umweltbelange/Lärm**

Bei Um- oder Ausbauten von Strassen müssen die Lärmemissionen so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Wird die Strasse wesentlich geändert, so müssen die Lärmemissionen so weit begrenzt werden, dass die Immissionsgrenzwerte nicht mehr überschritten werden. Das vorliegende Bauvorhaben stellt keine wesentliche Änderung dar. Eine Zunahme der Emissionen ist mit dem Bauprojekt nicht verbunden und das Verkehrsaufkommen wird nicht erhöht. Es ist somit keine Pflicht zur gleichzeitigen Lärmsanierung im Zuge der Realisierung des Projekts gegeben.

## **Weiteres Vorgehen**

Nach der Kreditsprechung durch die Gemeindeversammlung wird das Projekt vorläufig genehmigt und gleichzeitig über den Verpflichtungskredit und die Kostenteilung Beschluss gefasst. Anschliessend kann das Projekt im Gelände profiliert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt werden. Nach der Behandlung allfälliger Einwendungen erfolgt die definitive Genehmigung beziehungsweise Gutheissung des Projekts. Danach folgen der Landerwerb, die Ausschreibung der Bauarbeiten und die Ausführung, welche mit einem Baubeginn im Frühjahr 2027 angedacht ist.

## **Antrag**

**Die Gemeindeversammlung wolle dem Verpflichtungskredit von Fr. 2'088'000.00 für die Sanierung und den Ausbau mit Gehweg (Gemeindeanteil) zustimmen.**

## **5. Verpflichtungskredite von**

**b Fr. 561'000.00 für die Sanierungen und Erneuerungen Wasserwerk**

**c Fr. 233'000.00 für die Sanierungen und Erneuerungen Abwasserbeseitigung**

**d Fr. 188'000.00 für die Beleuchtung und die Bushaltestelle (Gemeindekosten)**

### **Ausgangslage**

Für die Vorgeschichte zum Projekt Sanierung und Ausbau K470, Auensteinerstrasse Ost, wird auf den vorangehenden Abschnitt unter Traktandum 5a verwiesen. Im Zusammenhang mit diesem geplanten Ausbau plant die Gemeinde Biberstein den Ersatz der Trinkwasserleitung und die Sanierung der bestehenden Kanalisationsleitung. Insbesondere die Wasserleitung erfordert eine dringende Sanierung, denn in den vergangenen Jahren traten mehrere Wasserrohrbrüche im besagten Abschnitt auf.

### **Projekt Trinkwasserleitung**

Die Linienführung der neuen Wasserleitung wird so angepasst, dass die Hauptleitung vollständig innerhalb der Strassenparzelle liegt. Die Leitung wird ab der Höhe der Bushaltestelle Ihegi bis und mit der Liegenschaft Auensteinerstrasse 75 am Dorfbende komplett ersetzt. Dabei wird sie gegenüber der bestehenden Leitung südlich in den Bereich der neuen Strassenverbreiterung verlegt. Dies ermöglicht einen optimierten Bauablauf und der Betrieb der bestehenden Leitung kann während des Baus der neuen Leitung aufrechterhalten werden. Die alte Leitung kann im Boden verbleiben. Die Anschlussleitung in Richtung Auenstein ist seit einigen Jahren nicht mehr in Betrieb. Durch die gleichzeitige Sanierung der Schmutzwasserkanalisation, der EW-Leitungen und der Strassenentwässerung ergeben sich Synergien bei der Ausführung.

Die Hausanschlüsse werden bis zur Parzellengrenze bzw. Hinterkante Fahrbahn/Gehweg durch PE-Leitungen ersetzt. Alle Hausanschlussleitungen werden mit einem Schieber an der Hauptleitung versehen. Allfällige Massnahmen auf dem Privatgrundstück, sowie der Mehraufwand gegenüber den reinen Anschlussarbeiten an die neue Hauptleitung, gehen zu Lasten der jeweils betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümer. Zur Abklärung der Bedarfslage für die Privatmassnahmen werden die Betroffenen frühzeitig kontaktiert. Das bestehende Buswartehäuschen beim Buswendepplatz Ihegi wird ab der bestehenden Hauptleitung in der Kantonsstrasse neu angeschlossen.

Derzeit werden am östlichen Ortsausgang im Bereich der Liegenschaften Auensteinerstrasse 71 - 75 in den Sommermonaten erhöhte Trinkwassertemperaturen festgestellt. Dies ist auf die fehlende Zirkulation in der Stichleitung zurückzuführen. Um die Zirkulation zu fördern und eine Stagnation des Leitungswassers zu verhindern, ist am Ende der Leitung ein permanent durchströmter Brunnen, im Eigentum der Gemeinde, vorgesehen.

Sämtliche Hydranten innerhalb des Projektperimeters wurden in Absprache mit der Feuerwehr neu angeordnet und die Abstände optimiert. Der Hydrant bei der Liegenschaft Auensteinerstrasse 73 wird weiter Richtung Ortsausgang verschoben. Um die Mindestabstände einzuhalten, wird ein zusätzlicher Hydrant westlich der Liegenschaft Auensteinerstrasse 71 erstellt. Am Ihegiweg ist ein neuer Hydrant vorgesehen.

### **Projekt Schmutzwasserleitung**

Die Zustandsbeurteilung und die daraus abgeleiteten Massnahmen wurden durch den für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde betrauten Ingenieur erstellt. Die Massnahmenliste stammt vom April 2023 und dient als Projektgrundlage. Eine Kapazitätserhöhung ist nicht erforderlich. Im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt werden die erforderlichen Sanierungsmassnahmen umgesetzt. Die bestehende Abwasserleitung verläuft auf der gesamten innerorts gelegenen Strecke innerhalb der Strassenparzelle der Kantonsstrasse. Ein Teil der schadhaften Leitungen werden mittels Robotereinsatz und einem Inliner saniert. Ein Teil der Haltungen wird komplett ersetzt (Länge Neubau ca. 195 m). Diese Haltungen weisen erhebliche Mängel auf.

Es liegen keine Kanal-TV Aufnahmen oder Zustandserhebungen der Hausanschlussleitungen vor. Im weiteren Projektverlauf sind die Hausanschlussleitungen älteren Errichtungsdatums aufzunehmen und allfällige Massnahmen vorzusehen. Die Sanitäreanlage im bestehenden Wartungshäuschen der Bushaltestelle Ihegi wird mit einer neuen Anschlussleitung an die Hauptkanalisation in der Kantonsstrasse angeschlossen.

Die östlichsten Liegenschaften Auensteinerstrasse 73, 75 und 30 sind aufgrund ihrer Höhenlage nicht direkt an die Freispiegelleitung angeschlossen. Das Abwasser wird über das Pumpwerk «Rindel», auf dem Grundstück der Liegenschaft Auensteinerstrasse 30, in einen Schacht auf dem Strassenhöchstpunkt gepumpt. Der elektrische Anschluss des Pumpwerkes erfolgt heute über den Hausanschluss der Liegenschaft Auensteinerstrasse 30 mit separatem Zähler. Das Projekt sieht eine neue EW-Anschlussleitung vor. Die Planung und Ausführung erfolgt über das EW-Projekt der Eniwa AG.

### **Beleuchtung**

Die Strassenbeleuchtung wird auf dem gesamten Projektabschnitt erneuert. Es sind 18 neue Kandelaber mit Beleuchtung vorgesehen. Die Anordnung der Kandelaber erfolgt grundsätzlich bergseitig. Die bestehenden Kandelaber werden demontiert. Für den Anschluss der Leuchten wird durchgehend ein neues Kabelschutzrohr verlegt. Die Überprüfung der Leuchtenstandorte sowie die Erstellung des Beleuchtungskonzeptes erfolgt durch die Eniwa AG im Auftrag der Gemeinde.

### **Warteunterstand Bushaltestelle Ihegi**

Im Zusammenhang mit der Anpassung der Bushaltestelle Ihegi wird bei der neuen Haltestelle ein zusätzlicher Unterstand erstellt. Für die Ausarbeitung des Bauprojektes wurde ein gängiges, einfaches Modell berücksichtigt. Das System ist modular aufgebaut und kann grundsätzlich beliebig erweitert werden. Im Projekt ist ein dreiteiliges Modul, ohne seitlichen Windschutz und ohne zusätzliche Sitzgelegenheiten vorgesehen.

## Landerwerb - Durchleitungsrechte

Für den Ersatz der Werkleitungen sind keine neuen Durchleitungsrechte und kein Landerwerb notwendig. Die Hauptleitungen der neuen Leitungen liegen innerhalb der Strassenparzelle. Ausgenommen ist die neue Anschlussleitung im Ihegiweg, welche auf Privateigentum zu liegen kommt.

## Bauausführung

Die Ausführung der Werkleitungsmassnahmen soll zeitgleich mit dem Strassenbauprojekt erfolgen. Für die Ausführung der Werkleitungsmassnahmen ist mit einer Gesamtbauzeit von ca. vier Monaten zu rechnen. Bei der Trassierung der neuen Werkleitungen wurde die Bauausführung bzw. Bauphasenplanung des Strassenbauprojektes berücksichtigt. Die Ausführung erfordert eine Vollsperrung für den Durchgangsverkehr.

## Finanzielles

Innerhalb des Projektperimeters der Strassensanierung gehen die Kosten für die Belagsarbeiten und Foundationsschicht zu Lasten des Strassenbauprojektes. Die Gemeinde beteiligt sich am Strassenbauprojekt im Innerorts-Abschnitt gemäss kantonalem Strassengesetz (s. obige Ausführungen zu 5a).

Die Kostenzusammenstellung zu Lasten der Gemeinde für die Werkleitungsprojekte (Wasser, Abwasser, Beleuchtung) und den Warteunterstand der Bushaltestelle Ihegi sieht folgendermassen aus:

	Fr.	Wasser	Abwasser	Beleuchtung	BHS Ihegi
Baukosten		401'000.00	166'000.00	119'000.00	14'500.00
Honorare		69'840.00	29'100.00	20'370.00	2'240.00
Unvorhergesehenes (10 %)		47'084.00	19'510.00	13'937.00	1'674.00
Total Kosten		517'924.00	214'610.00	153'307.00	18'414.00
Mehrwertsteuer 8.1 %		41'952.00	17'383.00	12'418.00	1'492.00
Rundungsdifferenz		1'124.00	1'007.00	1'275.00	1'094.00
<b>Gesamtkosten</b>		<b>561'000.00</b>	<b>233'000.00</b>	<b>167'000.00</b>	<b>21'000.00</b>

## Anträge

- b Die Gemeindeversammlung wolle einem Verpflichtungskredit von Fr. 561'000.00 für die Sanierungen und Erneuerungen Wasserwerk zustimmen.**
- c Die Gemeindeversammlung wolle einem Verpflichtungskredit von Fr. 233'000.00 für die Sanierungen und Erneuerungen Abwasserbeseitigung zustimmen.**
- d Die Gemeindeversammlung wolle einem Verpflichtungskredit von Fr. 188'000.00 für die Beleuchtung und die Bushaltestelle (Gemeindekosten) zustimmen.**

## 6. Genehmigung Anpassungen Gemeindeordnung

### Ausgangslage

Das kantonale Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) besagt, dass die Gemeinden ihre Organisation im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch die Gemeindeordnung regeln.

Die heute gültige Gemeindeordnung Biberstein ist im Wesentlichen seit dem 1. Juli 1981 in Kraft. Es ergaben sich seither Änderungen, welche auf den 1. Januar 2004 gültig wurden (insbesondere Kompetenzsumme) und eine marginale Anpassung auf den 1. Januar 2023 (Abschaffung Schulpflege).

Im Hinblick auf die neue Amtsperiode 2026/2029 und unter dem Gesichtspunkt, dass einige rechtliche Grundlagen angepasst wurden, hat der Gemeinderat beschlossen die Gemeindeordnung Biberstein an die heutigen Bedürfnisse anzugleichen.

### Änderungen

Die Änderungen sind in einer sogenannten Synopse dargestellt, welche auf der Homepage [www.biberstein.ch](http://www.biberstein.ch) unter der Rubrik Politik/Gemeindeversammlungen einsehbar ist. Neben redaktionellen Anpassungen und notwendigen Ergänzungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben, sind vorallem die folgenden Änderungen massgebend:

- Neuer § 3:  
In diesem § werden die Organe der Gemeinde Biberstein wie folgt aufgeführt:
  - a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
  - b) die Gemeindeversammlung
  - c) der Gemeinderat
  - d) der Gemeindepräsident, die Gemeindepräsidentin
  - e) die Kommissionen und Angestellten mit eigenen EntscheidungsbefugnissenDiese Aufzählung fehlte bisher.

Die Anpassung der Bezeichnung des "Gemeindeoberhaupts" von Gemeindeammann zu Gemeindepräsident resp. Gemeindepräsidentin macht Sinn, wenn die Gemeindeordnung ohnehin überarbeitet wird. Der Begriff Gemeindeammann ist veraltet. Selbstredend wird auch der Vizeammann zum Vizepräsidenten resp. der Vizepräsidentin. Der Kanton Aargau ist schweizweit einer der wenigen Kantone, der noch an den Begriffen Ammann und Vizeammann festhält. Aufgrund eines überwiesenen Vorstosses im Grossen Rat soll aber unter anderem die Bezeichnung "Gemeindeammann" in der Kantonsverfassung durch "Gemeindepräsidium" ersetzt werden.

- Neu § 4 (vorher 1):  
Die Finanzkommission wird von fünf auf drei Mitglieder reduziert.  
Die Thematik der Reduktion der Finanzkommission wurde von den Kommissionsmitgliedern selbst bereits vor einiger Zeit angeregt. Die Kontrolltätigkeiten haben sich massiv reduziert. Die verbleibenden Kontrollaufgaben können mit elektronischen Hilfsmitteln viel effizienter gestaltet werden. Zudem ist es auch in Biberstein nicht immer einfach genügend Personen zu finden, die bereit sind sich in einer öffentlichen Kommission zu engagieren.

Eine Umfrage bei ähnlich gelagerten Gemeinden zeigt, dass viele bereits seit Jahren nur mit drei Finanzkommissionsmitgliedern unterwegs sind. Die Reduktion der Mitgliederanzahl im Hinblick auf die neue Amtsperiode macht Sinn.

### **Fazit**

Mit den vorliegenden Änderungen verfügt die Gemeinde Biberstein nach wie vor über eine schlanke Gemeindeordnung, die aber an die heutigen Voraussetzungen angeglichen ist.

### **Antrag**

**Die Gemeindeversammlung wolle die Anpassungen der Gemeindeordnung genehmigen.**

## 7. Gemeinderatsentschädigung Amtsperiode 2026/2029

### Ausgangslage

Laut § 20 Abs. 2 lit. e des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau hat die Gemeindeversammlung die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates festzulegen. Gemäss Praxis in der Gemeinde Biberstein werden diese Ansätze jeweils während der Amtsperiode nicht verändert.

Die Brutto-Besoldungen betragen in der aktuellen Amtsperiode 2021/2025:

Gemeindeammann	Fr.	20'000.00
Vizeammann	Fr.	14'000.00
Gemeinderäte	je Fr.	12'000.00

### Erwägungen

Die Gemeindeammännerversammlung des Kantons Aargau führt regelmässig eine Umfrage über die Entschädigungen von Mitgliedern von Aargauer Gemeinderäten durch, die letzte 2024. Die Kernaussagen sind in allen Umfragen praktisch deckungsgleich: Gemeinderäte haben nicht nur Führungs- und Steuerungsaufgaben, sondern auch vielfältige Kommunikations- und Repräsentationspflichten. Im interkantonalen Vergleich sind die Aargauer Gemeinden für einen verhältnismässig grossen Anteil aller öffentlichen Aufgaben verantwortlich.

Die Gemeindeammännerversammlung hatte in früheren Jahren für die unterschiedlichen Gemeindegrössen auch schon die Pensen der Ämter errechnet und den entsprechenden Lohn ausgearbeitet. Diese Empfehlungen sahen für Gemeinden mit 1001 bis 2000 Einwohnern folgendermassen aus:

Gemeindeammann	Fr. 150'000.00/Jahr (100 %)	Pensum 29 %	Fr.43'500.00
Vizeammann	Fr. 120'000.00/Jahr (100 %)	Pensum 17 %	Fr.20'400.00
Gemeinderäte	Fr. 120'000.00/Jahr (100 %)	Pensum 14 %	Fr.16'800.00

Für den Gemeinderat Biberstein kommt eine Anpassung der Besoldung auf das Niveau der Empfehlungen der Gemeindeammännerversammlung nicht in Frage. Die ausgewiesenen Prozente können in Biberstein nicht angewendet werden. Zudem hat der Gemeinderat seine Tätigkeit noch nie in Stellenprozenten ausgedrückt. Die unterschiedlichen Belastungen für einzelne Ressorts können, wie bisher, durch bezahlten Zeitaufwand (Sitzungsgelder) abgegolten werden.

Die Gemeinderatsmitglieder vertreten die Meinung, dass in Biberstein immer noch davon ausgegangen werden kann, dass die Tätigkeit in der Behörde teilweise als Ehrenamt angesehen werden darf, auch wenn der Gegenwind und die persönlichen Belastungen in letzter Zeit deutlich stärker wurden.

Anlässlich der letzten Anpassung (2021, im Hinblick auf die Amtsperiode 2022/2025) hatte der Gemeinderat der Finanzkommission den Auftrag erteilt einen Vorschlag für die Anpassung der Gemeinderatsentschädigung auszuarbeiten. Das Ergebnis entsprach in etwa dem, was der Gemeinderat auch selbst vorgeschlagen hätte. Der frühere Einbezug der Finanzkommission wurde daher als nicht notwendig erachtet. Die folgenden Anpassungen sind aber mit der Kommission anlässlich des Austausches zur Jahresrechnung diskutiert worden.

Aufgrund der Anpassungen der Besoldungen des Gemeindepersonals in den letzten vier Jahren dürfte eine Erhöhung im Bereich von rund 10 % angemessen sein. Die Übersicht der Besoldungen sieht folgendermassen aus:

<b>Amt</b>	<b>Jahresgehalt heute</b>	<b>Aufschlag 10 %</b>	<b>Vorschlag</b>
Gemeindeammann	Fr. 20'000.00	Fr. 22'000.00	Fr. 22'000.00
Vizeammann	Fr. 14'000.00	Fr. 15'400.00	Fr. 16'000.00
Gemeinderat	Fr. 12'000.00	Fr. 13'200.00	Fr. 13'000.00

### **Antrag**

**Die Jahresbesoldungen für die Mitglieder des Gemeinderates seien für die Amtsperiode 2026/2029 wie folgt festzusetzen:**

<b>Gemeindeammann</b>	<b>Fr. 22'000.00</b>
<b>Vizeammann</b>	<b>Fr. 16'000.00</b>
<b>Gemeinderäte</b>	<b>je Fr. 13'000.00</b>

**Was der Gesamtlohnsumme von Fr. 77'000.00 entspricht.**

**Diese Ansätze gelten brutto inklusive Teuerungszulage und bleiben für die ganze Amtsperiode unverändert.**

## **8. Einbürgerung Petra Fichtl**

### **Einleitung**

Die Voraussetzungen für eine Einbürgerungszusicherung begründen sich einerseits im Wohnsitz, andererseits muss eine erfolgreiche Integration vorgewiesen werden können. Die Lebensverhältnisse in der Schweiz müssen den Bewerber\*innen vertraut sein. Die sprachlichen Voraussetzungen sind ausserdem zu erfüllen.

Die Werte der Schweiz müssen die Bewerber\*innen kennen und achten. Zudem sollte man am wirtschaftlichen Leben teilnehmen und/oder sich in der Bildung befinden.

Wenn ein Einbürgerungsgesuch abgelehnt werden soll, ist dazu eine Begründung zu formulieren.

### **Personalien**

Petra Fichtl, 1963, deutsche Staatsangehörige, wohnhaft an der Auensteinerstrasse 61, hat das Gesuch um Einbürgerung in der Schweiz, im Kanton Aargau und in der Gemeinde Biberstein eingereicht.

Die Gesuchstellerin ist in Deutschland geboren und wohnt seit dem 1. Mai 2017 in Biberstein. Sie arbeitet als selbständige Ergotherapeutin.

### **Prüfung der Voraussetzungen**

Die Gesuchsteller erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen bezüglich Wohnsitzdauer vollumfänglich. Die notwendigen Einbürgerungstests haben sie mit sehr gutem Ergebnis bestanden.

Anlässlich des Einbürgerungsgesprächs wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Einbürgerungen vollumfänglich erfüllt sind.

Nach der notwendigen öffentlichen Ausschreibung des Einbürgerungsgesuches sind keine Vorbehalte angemeldet worden.

### **Einbürgerungsgebühr**

Im ganzen Kanton Aargau sind die gleichen Einbürgerungsgebühren zu entrichten. Diese sind für eine Einzelperson auf Fr. 1'500.00 festgesetzt worden.

### **Antrag**

**Die Gemeindeversammlung wolle Petra Fichtl das Gemeindebürgerrecht gegen eine Einbürgerungsabgabe von Fr. 1'500.00 zusichern.**

## **9. Verschiedenes und Umfrage**

Im letzten Traktandum wird die **Umfrage** unter den Teilnehmenden eröffnet und **verschiedene Informationen** vom Gemeinderatstisch werden bekannt gegeben.

---

Biberstein, 19. Mai 2025

**GEMEINDERAT BIBERSTEIN**  
**Der Gemeindeammann:**

*Willy Wenger*

**Der Gemeindeschreiber:**

*Stephan Kopp*

## **Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. November 2024**

- |                                                                                     |                      |
|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2024                              | <i>einstimmig</i>    |
| 2. Sanierung Wasserleitung Buhaldenstrasse; Verpflichtungskredit von Fr. 435'000.00 | <i>107 JA 0 NEIN</i> |
| 3a. Anpassung Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsreglement                         | <i>108 JA 1 NEIN</i> |
| 3b. Anpassung Reglement Tagesstrukturen                                             | <i>109 JA 0 NEIN</i> |
| 4. Budget 2025 mit einem um 3 % erhöhten Steuerfuss von 95 %                        | <i>97 JA 9 NEIN</i>  |
| 5. Einbürgerung Andreas und Silvie Klein-Franke                                     | <i>109 JA 0 NEIN</i> |

Es waren 109 von total 1'215 Stimmberechtigten (8.97 %) anwesend. Die für eine definitive Beschlussfassung notwendige Stimmenzahl von 243 konnte somit nicht erreicht werden, weshalb sämtliche Beschlüsse dem fakultativen Referendum unterstanden (mit Ausnahme des Einbürgerungsentscheides). Die Entscheide sind in Rechtskraft erwachsen.